



## Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

### Erlass über das Kuratorium der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Vom 27. April 2012

Auf Grund des § 10 Absatz 4 des Erlasses über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 31. Mai 2011 (BAnz. S. 2229) wird für das Kuratorium bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bestimmt:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

- (1) Das Kuratorium berät das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und die BAM in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der BAM, insbesondere bezüglich der langfristigen Ausrichtung ihrer Tätigkeiten.
- (2) Das Kuratorium wird regelmäßig von der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM über ihre Tätigkeiten und ihre Entwicklung unterrichtet.

##### § 2

Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die über langjährige Erfahrungen in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung verfügen und mit dem Gebiet der Sicherheit in Technik und Chemie vertraut sind. Den Vorsitz des Kuratoriums hat die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter der für die BAM fachlich zuständigen Abteilung des BMWi inne. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums dürfen weder dem BMWi noch der Bundesanstalt angehören.

##### § 3

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom BMWi im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM und den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem BMWi jederzeit niederlegen.

##### § 4

Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt, das eine Vertretung nicht zulässt.

##### § 5

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Reisekostenvergütung und Sitzungsentschädigung nach den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes (Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 2001, GMBI 2002, S. 92).

#### 2. Abschnitt

##### Geschäftsordnung

##### § 6

Das BMWi bestellt im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM und den Mitgliedern des Kuratoriums jeweils eine Repräsentantin/einen Repräsentanten der Wissenschaft sowie der Wirtschaft zu stellvertretenden Vorsitzenden.

##### § 7

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM das Kuratorium ein. Sie/Er hat das Kuratorium mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder oder der Präsidentin/des Präsidenten der BAM einzuberufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende legt im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM die Tagesordnung fest. Jeder Gegenstand, dessen Beratung im Kuratorium von einem Mitglied des Kuratoriums, dem BMWi oder der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM verlangt wird, ist auf die Tagesordnung zu setzen.



(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind regelmäßig vier Wochen vor der Sitzung, mindestens aber zwei Wochen zuvor, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

### § 8

(1) Beauftragte des BMWi und mit seiner Zustimmung Beauftragte anderer Bundesministerien sowie die Leitungsebene der BAM nehmen an der Sitzung teil und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM andere Angehörige der BAM oder Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen, insbesondere die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der BAM.

### § 9

Empfehlungen des Kuratoriums bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.

### § 10

Die oder der Vorsitzende kann einen oder mehrere Berichtersteller bestellen.

### § 11

(1) Über jede Kuratoriumssitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Namen der Sitzungsteilnehmer, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Empfehlungen, gegebenenfalls die abweichenden Meinungen und das jeweilige Stimmenverhältnis.

(2) Das Protokoll wird von der BAM erstellt.

### § 12

In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten der BAM die Mitglieder des Kuratoriums auffordern, ihre Stellungnahme zu einem Beratungsgegenstand innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich abzugeben (Umlaufverfahren). Widersprechen mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dem Umlaufverfahren, kann der Gegenstand nur auf einer Sitzung behandelt werden.

### § 13

Die BAM nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Kuratoriums wahr.

### § 14

Das Kuratorium kann Ausschüsse einsetzen. Über das Ergebnis der Ausschusssitzungen ist in der Sitzung des Kuratoriums zu berichten.

## 3. Abschnitt

### Schlussvorschrift

### § 15

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft; gleichzeitig tritt der Erlass vom 13. Oktober 1995 (BAnz. S. 11 293) außer Kraft.

Berlin, den 27. April 2012

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie

In Vertretung  
Stefan Kapferer

---